**Regierungspräsidium Kassel**

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

1. - Mit Zustellungsurkunde -

Nordhessische Recycling Gesellschaft mbH
endvertreten durch die Geschäftsführer:
Herrn Urban Becker und Herrn Marc Braun
Heinz-Fehr-Str. 2
34253 Lohfelden

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | 32.1-100g01.04-00008#2023-00001 |
| Bearbeiter/in | Frau Brettschneider |
| Durchwahl | (0561) 106 2074 |
| Fax | (0611) 327 640 932 |
| E-Mail | silvia.brettschneider@rpks.hessen.de |
| Internet | www.rp-kassel.hessen.de |
| Ihr Zeichen | |
| Ihre Nachricht vom | |
| Besuchsanschrift | Am Alten Stadtschloss 1, Kassel |
| Datum | 16.05.2025 |

# I.
# Genehmigungsbescheid

**1.** Auf Antrag vom 31.07.2023 wird der

**Nordhessischen Recycling Gesellschaft mbH**
Heinz-Fehr-Straß 2, 34253 Lohfelden
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Urban Becker und Marc Braun

nach **§ 4 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.3, Nr. 8.11.2.4, und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV*** die Genehmigung erteilt, auf dem

| | |
|---|---|
| Grundstück in: | 34253 Lohfelden |
| Gemarkung: | Crumbach |
| Flur: | 6 |
| Flurstücke: | 55/8 |

eine Anlage zum Sortieren von Gewerbeabfällen (Hauptzweck: BE 1 Gewerbeabfallsortieranlage) und zur Behandlung und Lagerung von direkt angelieferten nicht gefährlichen Abfällen (Nebenzweck: Anlagenteile BE 2 Zerkleinern/ Spiralwellensieb und BE 3 Kanalballenpresse) zu errichten und zu betreiben.

** zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis*

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen, und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

## 2. Genehmigungsumfang

a) Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

die Errichtung von drei Hallenbauwerken und zwei Unterflurwaagen,
mit folgenden Anlagenteilen:

BE0: Eingangs-/Ausgangserfassung und Verwiegung

BE1: Gewerbeabfallsortieranlage inkl. Inputlager (Halle 1)
und Outputlager/Verladung der Sortierreste (Halle 2)

BE2: Zerkleinerer und Spiralwellensieb inkl. Lagerflächen/-boxen (Halle 2)

BE3: Kanalballenpresse inkl. Lagerflächen und weiteren Lagerboxen (Halle 3)

b) Kapazitäten, Leistungen und Betriebsweisen der beantragten Anlage:

- **Gesamtdurchsatzmenge: 90.000 t/a nicht gefährliche Abfälle**

  1. Variante:

  90.000 t/a Inputmenge in der BE 1 - Gewerbeabfallsortieranlage

  oder

  2. Variante:

  Bis zu 25.000 t/a in der BE2 (Zerkleinerer/Spiralwellensieb) und bis zu 10.000 t/a in der BE3 (Kanalballenpresse) werden als Direktanlieferung angenommen; die Anliefermenge der BE1 (Gewerbeabfallsortieranlage) reduziert sich dann auf bis zu 55.000 t/a.

- **Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle: 3.200 t**
- **Lagerkapazität für gefährliche Abfälle: < 30 t**

**3.** Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Verwaltungsgebühr wird auf **45.795,- Euro** festgesetzt. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten *(siehe Begründung zur Kostenentscheidung unter VII. Nr. 8.)*.

Der Betrag ist **bis zum 31.07.2025** unter Angabe der **Referenznummer: 32109042500162** auf das Konto des HCC - RP Kassel (IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC: HELADEFFXXX) zu überweisen.

## II.
## Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich folgendes Merkblatt:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen

## III.
## Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG* ein:

- Baugenehmigung nach § 74 HBO* für die Herstellung und Errichtung
  - des Planums durch Auffüllung des Geländes,
  - von drei Hallenbauwerken mit Anschüttwänden,
  - eines 2-stöckigen Wiegemeister- und Sozialcontainers,
  - von zwei Unterflurwaagen,
  - einer Entstaubungsanlage mit 22,1 m hohem Schornstein,
  - die Befestigung der Betriebs-/Verkehrsflächen in Straßenbauweise mit Entwässerung (nach Drosselung) in den öffentlichen Kanal,
  - der erforderlichen Stellplätze,
  - des Grundstückes mit Winkelstützmauern und Zaunanlage.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV*).

## IV.
## Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag der Nordhessischen Recycling Gesellschaft mbH, Heinz-Fehr-Str. 2, 34253 Lohfelden, vom 31.07.2023, hier eingegangen am 05.09.2023, in Form der Änderungen und Ergänzungen vom 30.09.2024, hier eingegangen am 30.09.2024, eingereicht durch den Beauftragten der Abteilung Leitung, Planung, Bau der Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH § Co. KG, Herrn Theo Hemberger, mit Antragsunterlagen bestehend aus den Kapiteln 1 bis 22 gemäß Inhaltsverzeichnis:

***1 Antrag***
Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1/1.2 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG
Formular 1/1.4 Investitionskosten

***2 Inhaltsverzeichnis***
***3 Kurzbeschreibung***
***4 Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten***
***5 Standort und Umgebung der Anlage***
***6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung***
Formular 6/1 Betriebseinheiten
Formular 6/2 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.
Formular 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.
***7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten***
Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge
Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge
Formular 7/4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle
Formular 7/5 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb
***8 Luftreinhaltung***
Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen
Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung ARE) Nr.
***9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung***
Formular 9/1 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
Formular 9/2 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
***10 Abwasserentsorgung***
Formular 10 Abwasserdaten
***11 Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen***
Formular 11 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
***12 Abwärmenutzung***
***13 Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen***
***14 Anlagen- und Betriebssicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer***
***15 Arbeitsschutz***
Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung
Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung
Formular 15/3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften
***16 Brandschutz***
Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil
Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil
***17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)***
Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen nach § 63 WHG
***18 Bauantrag/Bauvorlagen***
***19 Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz***
Formular 19/3 Inanspruchnahme von Bodenflächen
***20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung***
***21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung***
***22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser***

## V.
## Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG*

### 1. Allgemeines

**1.1** Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Sie erlischt ferner, wenn die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG*). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

**1.2** Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist die Betriebseinstellung für die nach § 67 BImSchG* überführte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfälle (Glasschüttlager) in Lohfelden, Gemarkung Crumbach, Flur 6, Flurstück 55/8 gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG* anzuzeigen. Die als Zwischenlager genutzte Fläche / der Lagerplatz muss vollständig von Abfällen geräumt und gesäubert sein. Eine Abnahme und Bestätigung der Betriebsstillegung durch das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft muss vor Baubeginn in diesem Bereich vorliegen.

**1.3** Die **Inbetriebnahme der Anlage** ist der Genehmigungsbehörde [Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe des Aktenzeichens mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

**1.4** Ein Wechsel der Person oder deren Vertreter, der die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG* wahrnimmt, ist der Genehmigungsbehörde und dem Dezernat 33.1 (Immissions- und Strahlenschutz) unverzüglich mitzuteilen, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

**1.5** Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

**1.6** Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**1.7** Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

**1.8** Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG* bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

**1.9** Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

**1.10** Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

**1.11** Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine mit dem Betrieb der Anlage geschulte und verantwortliche Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

**1.12** Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG* für IE-Anlagen sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz) vorzulegen. Dabei soll das Formular unter http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html verwendet werden.

**1.13** Die zuständige immissionschutzrechtliche Überwachungsbehörde (Dezernat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim Regierungspräsidium Kassel, immissionsschutzks@rpks.hessen.de) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs erforderlich sind.

**Anforderungen an die betriebliche Dokumentation**

**1.14 Betriebsordnung**

Die Anlagenbetreiberin hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist vor der Inbetriebnahme im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

In die Betriebsordnung sind mindestens folgende Regelungen aufzunehmen:

a. Öffnungszeiten, Betriebszeiten, Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
b. Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,

c. Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall sowie Erste Hilfe Maßnahmen,
d. Regelungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen.

### 1.15 Betriebshandbuch

Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, für Betriebsstörungen und die Betriebssicherheit der Anlage festzulegen. Insbesondere sind Vorgaben zu folgenden Punkten aufzunehmen:

a. Annahmebeschränkung und Annahmekontrolle,
b. Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z. B. Anweisungen zur Nachweisführung und Getrennthaltung von Abfällen an das Personal, Kriterien zur Beurteilung der Sortierfähigkeit u. ä.),
c. Betriebs- und Bedienungsanweisung für spezielle Anlagenteile/Aggregate,
d. Regelungen zum Fahrzeug- und Geräteeinsatz (Betriebsanleitungen/-anweisungen, Wartungsmaßnahmen),
e. Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
f. Unterweisungen und Schulungen des Personals,
g. Angaben zu den bestehenden Informations- und Dokumentationspflichten (einschließlich Aufbewahrungsfristen),
h. Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
i. Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind (Brandschutz, Arbeitsschutz u.ä.).

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

### 1.16 Betriebstagebuch

Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen und darin die Betriebsbedingungen und den Anlagenbetrieb zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch muss alle relevanten Informationen aus dem täglichen Betrieb der Anlage enthalten, insbesondere (nicht abschließende Auflistung):

a. Verantwortlichkeiten,
b. Besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen),
c. Alle Wartungsarbeiten,
d. Unterweisungen und Kenntnisgaben,
e. Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
f. Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
g. Dokumentationen entsprechend der GewAbfV*, AltholzV* und NachwV* und ggf. weiterer Verordnungen,

h. Daten über die in Betriebseinheiten angenommenen Abfälle (Input), behandelten und abgegebenen Abfälle (Output), jedoch insbesondere folgende Angaben sind aufzuführen (Hinweis: bzgl. Materialannahme und –abgabe und den damit verbundenen Informationen kann auf die Eintragungen im Register verwiesen werden):
   i. Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
   ii. Abfallherkunft, -menge (t) und -art (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung),
   iii. Name des Abfallerzeugers soweit nicht identisch mit dem Abfallanlieferer,
   iv. Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges,
   v. Qualität der Input-Abfälle: Erzeugerbezogene Angaben und ggf. Analysenergebnisse,
   vi. Ergebnisse der Annahmekontrolle und ggf. eigener Untersuchungen,
   vii. Beurteilung über die Sortierfähigkeit von Abfällen und der Zuweisung der Abfälle in die BE 2 inklusive Begründung,
   viii. Abfallzurückweisungen inklusive Begründung,
i. Daten zu den abgegebenen Stoffen einschließlich der aussortierten Rest-/ Störstoffe und deren Verbleib (z. B.: Abfallschlüssel und –bezeichnungen, ausgelieferte Mengen, Abnehmer, Anschrift),
j. Störstoffe/Fehlwürfe, deren Abfallschlüssel nicht von dieser Genehmigung umfasst sind, sind zu kennzeichnen,
k. Ergebnisse von verschiedenen Überwachungen (z. B. Fremdüberwachungen, Regelüberwachungen etc.),
l. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen,
m. besondere Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen, Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen und
n. Erfassung der monatlichen Sortierquoten und der jährlichen Recyclingquote.

### 1.17 Vorlage Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist vom Inhaber oder Betriebsleiter (verantwortliche Person) mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

**1.18 Aufbewahrungsfrist Betriebstagebuch**

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der Genehmigungsbehörde sowie den Bediensteten der Überwachungsbehörden vorzulegen.

## 2. Sicherheitsleistung

**2.1** Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine **unbefristete Sicherheit in Höhe von 841.334 €** (abweichend von Kapitel 21, Entsorgungskosten, siehe Begründung Ziffer VII., Nr. 7.1) zu leisten.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Hinterlegung eines festverzinslichen Sparbuchs, die Hinterlegung von Geld auf einem Verwahrkonto des Landes Hessen oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel (Genehmigungsbehörde), erbracht werden.

**2.2** Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die vorstehende Nebenbestimmung gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass der Genehmigungsbehörde die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

## 3. Ausgangszustandsbericht

**3.1** Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG* (hier: Dieselkraftstoff) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht - AZB) und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV* zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

Grundlage für den Ausgangszustandsbericht ist das **Konzept zum Ausgangszustandsbericht vom 19.03.2025, eingegangen am 25.03.2025** (GEONIK GmbH, Projektnr.: 225023), dem das Dezernate 31.1 - Altlasten, Bodenschutz unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 zugestimmt hat.

**3.1.1**

Grundwasseruntersuchung

Die Probennahme ist an drei fest installierten Grundwassermessstellen mit einem Durchmesser von mindestens DN 50 durchzuführen. Eine Grundwassermessstelle sollte im Anstrom und zwei Grundwassermessstellen im Abstrom des Anlagengrundstücks liegen.

Sind im unmittelbaren Umfeld des Anlagengrundstücks keine nutzbaren Grundwassermessstellen vorhanden, so sind neue stationäre Grundwassermessstellen (≥ DN 50) unter Berücksichtigung DVGW W 121 zu errichten.

**3.2 Bedingung**

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichtes schriftlich zugestimmt hat.

**3.3 Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch die Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.
Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

**3.4** Es ist sicherzustellen, dass durch die hiermit zugelassenen Baumaßnahmen die Untersuchungen für den AZB nicht beeinträchtigt werden. Die Untersuchungen im Rahmen des AZB sind vor Überbauung oder Versiegelung der Flächen durchzuführen.

## 4. Baurecht und Brandschutz

### Baurecht

**4.1** Die zukünftigen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden seitens des Antragsstellers anerkannt (Bebauungsplan Nr. 12 B „Zwischen K12 und Wahlebach – 3. Änderung“). Diese sind bei der Planung und Ausführung zu beachten.

**4.2** Die Stellplätze zu dem nordwestlich angrenzenden Nachbargrundstück (Flurstück 55/5) sind zu diesem in einem Mindestabstand von 3,00 m zur Grenze zu errichten.

**4.3** Mit der Ausführung des Vorhabens bzw. einzelner Teile davon darf erst begonnen werden, wenn der hierfür notwendige Standsicherheitsnachweis von einem von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieur für Baustatik geprüft, die statische Unbedenklichkeit bescheinigt und der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde (2-stöckiger Wiegemeister- und Sozialcontainer und Waagen, Halle 1 bis 3, Schornstein, Stützmauern, Löschwassertank und FIZ/BMZ-Gebäude).

**4.4** Für das Vorhaben wird die Bauüberwachung der statisch konstruktiven Teile einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile angeordnet und der Prüfingenieur darüber beauftragt. Hierfür muss der Bauherr den Prüfingenieur des Standsicherheitsnachweises rechtzeitig vor Ausführung der wesentlichen Bauteile informieren. Die Überwachungsgebühren des Prüfingenieurs werden dem Bauherrn direkt zur Begleichung zugestellt.

**4.5** Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Kassel mindestens eine Woche vorher unter Verwendung der Baubeginnsanzeige schriftlich mitzuteilen.

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind

1. die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben,
2. das mit der Ausführung der Baumaßnahme beauftragte Unternehmen zu benennen.

**4.6** Soweit das Vorhaben Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO* einschließt (Feuerungsanlagen u. Ä.), ist der Ausführungsbeginn zusätzlich dem Bezirksschornsteinfegermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

**4.7** Spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. spätestens vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 HBO* vorzulegen:

- Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen nach § 26 HPPVO* bescheinigt sein.

**4.8** Die Anzeige der **Fertigstellung des Rohbaus** ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordrucks zwei Wochen vorher vorzulegen.

**4.9** Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens** ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordrucks zwei Wochen vorher anzuzeigen.

**4.10** Mit der **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 Abs. 2 HBO* vorzulegen:

- Bauleitererklärung (siehe auch beigefügten Anzeigevordruck) mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 Abs. 1 HBO* genannten Kriterien.
- Bescheinigung des Nachweisberechtigten/ Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen. Sofern das Vorhaben Feuerungsanlagen u. ä. und/oder Abgasanlagen entsprechend § 68 Abs. 6 HBO* beinhaltet, ist vor der dauerhaften Inbetriebnahme, spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens, die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters/Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit der Anlagen einzureichen.

**Brandschutz**

**4.11** Das vorliegende Brandschutzkonzept für die Hallen 1 und 2 Nr. 0703-2021-1. Fortschreibung und der vorliegende Brandschutznachweis (Brandschutzkonzept) für die Halle 3 Nr. 0703-2021-1. Fortschreibung des Büros MKM Brandschutz (Anika Hentze), 61184 Kaben vom 31.07.2023 sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin enthaltenen Anforderungen und Maßnahmen sind bei der Planung, der Ausführung und des Betriebes der baulichen Anlagen zu beachten und anzuwenden.

**4.12** Die Feuerwehrzufahrten gemäß § 5 HBO* sind nach § 12 StVO* ständig freizuhalten und amtlich zu kennzeichnen. Dazu sind Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 mit den Mindestabmessungen 210 x 594 mm mit folgender Aufschrift zu verwenden: „Feuerwehrzufahrt, Halteverbot nach StVO*“. Die Kennzeichnung (Schilder) müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Schilder sind durch die Bauaufsichtsbehörde amtlich zu kennzeichnen.

**4.13** Für das Vorhaben wird die Bauüberwachung der den Brandschutz betreffenden Bauteile und Schnittstellen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO* angeordnet. Der Bauherr hat hierfür den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes zu beauftragen.
Der Bauherr hat diesen Nachweisberechtigten/ Sachverständigen für Brandschutz rechtzeitig vor Ausführung der wesentlichen Bauteile zu informieren.

**4.14** Mit der Anzeige der Fertigstellung ist eine Bescheinigung über die übereinstimmende Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes durch die mit der Überwachung beauftragte Person einzureichen.

**4.15** Der Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ auszuführen. Das Merkblatt „Feuerwehrpläne des Landkreises Kassel“ ist zu beachten. Der Feuerwehrplan ist zur Abstimmung vorab – im Entwurf – dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel vorzulegen.

**Brandmelde- und Alarmierungsanlage**

**4.16** Die DIN-Norm: DIN 14675-1, der DIN 14675-2, der DIN VDE 0833-1, der DIN VDE 0833-2 und das Fachblatt „Brandmeldeanlagen des Landkreises Kassel“, in den jeweils gültigen Fassungen, sind anzuwenden.

Mit der Brandmelde- und Alarmierungsanlage müssen mindestens folgende Schutzziele erreicht werden:

a. Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase,

b. schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen,

c. automatische Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen,

d. schnelle Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer hilfeleistender Stellen,

e. eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereichs und dessen Anzeige.

**4.17** Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage muss eine eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereichs und dessen Anzeige gewährleisten. Dazu ist eine Erstinformationsstelle für die Feuerwehr vorzusehen.

**4.18** Die Brandemelde- und Alarmierungsanlage muss eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr gewährleisten. Dazu ist die Anlage zur gemeinsamen Leitfunkstelle des Landkreises Kassel und der Stadt Kassel (öffentliche Empfangszentrale), Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel, aufzuschalten.

**4.19** Eine Brandmelde- und Alarmierungskonzept ist gemäß DIN 14675-1 und dem Muster-Konzept des Landkreises Kassel zu erstellen und dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz zur Prüfung vorzulegen.

**4.20** Die Brandmelde- und Alarmierungsanlage muss durch Fachfirmen geplant, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen und instandgehalten werden. Die Kompetenz der Fachfirma ist nachzuweisen.

**4.21** Planungsunterlagen und Feuerwehrkarten gemäß DIN 14675-1 sind dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz zur Prüfung vorzulegen.

**4.22** Über die Instandhaltung und die Weiterleitung von Störungsmeldungen sind Verträge abzuschließen.

**4.23** Der Schutzumfang der Überwachung wird auf die Kategorie 1 gemäß DIN 14675-1 festgelegt.

**4.24** Der gewaltfreie Zutritt in das/die Gebäude ist über ein Feuerwehrschlüsseldepot sicherzustellen.

**4.25** Die Feuerwehrschließung ist bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen.

**4.26** Aufgrund der besonderen Anforderungen, ist vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen eine behördliche Abnahme der Brandmeldeanlage durch den Fachbereich Gefahrenabwehr erforderlich.

**4.27** Bezüglich der NRWG wird hinsichtlich des erforderlichen Abstandes zur den PV-Modulen auf die Herstellerangaben verwiesen. Es ist sicherzustellen, dass die NRWG in voller Größe öffnen können und dass durch die PV-Anlage keine negative Beeinflussung des aerodynamischen Wirkungsgrades der NRWG erfolgt.

**4.28** Die Nachströmung der NRWG ist über Tore und Türen vorgesehen. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass diese Öffnungen nicht durch Fahrzeuge, Lagergut ö. ä. beeinträchtigt werden.

## 5. Wasserrecht

### Gewässer

**5.1** An der nordöstlichen Grundstücksgrenze verläuft das Gewässer Wälzebach (GWZ 429566). Der 5,0 m Uferrandstreifen ist von jeglichen Eingriffen und baulichen Maßnahmen freizuhalten. § 38 WHG* i. V. m. § 23 HWG* ist zu beachten und einzuhalten.

### Löschwasserrückhaltung

**5.2** Auf Grund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet und der direkten Nähe zum Gewässer Wahlebach ist eine Löschwasserrückhaltung gemäß § 62 WHG* erforderlich.

## 6. Abfallwirtschaft und Abfallrecht

### 6.1 Zugelassene Abfallarten und Abfallstrom

In der Anlage dürfen die gemäß Kapitel 7 und 11 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfälle angenommen, zwischengelagert und behandelt werden. Sie sind gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 7 und 11) den folgenden Betriebseinheiten (BE 1, BE 2 und BE 3) zuzuordnen:

| Bezeichnung lt. Kap. 7 | AVV-Schlüssel | AVV-Bezeichnung (zusätzliche Beschreibung) | Behälter |
|---|---|---|---|
| **BE 1: Gewerbeabfallsortieranlage inkl. Inputlager (Halle 1) und Outputlager/Verladung der Sortierreste (Halle 2)** | | | |
| RA 1.1-1.6 – Input Gewerbeabfall | 15 01 06 | Gemischte Verpackungen | 2 Lagerboxen |
| | 17 04 07 | Gemischte Metalle | |
| | 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | |
| | 20 01 40 | Metalle | |
| | 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle hier: hausmüllähnlicher Gewerbeabfall | |
| | 20 03 07 | Sperrmüll | |
| - | - | Diverser Abfall in Überlänge | Container |
| Av 1.1 – Feingut, Schwergut/ Mineralik, Bauschutt, Mineralik | 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | Lagerbox Feingut<br>Lagerbox Schwergut<br>Abwurfbox Bauschutt<br>Lagerbox Mineralik |
| | 19 12 09 | Mineralien (hier: Bauschutt) | |
| Av 1.2 – Gips | 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | Abwurfbox |
| | 19 12 09 | Mineralien (hier: Gips) | |
| Av 1.3 – PPK | 19 12 01 | Papier und Pappe | Abwurfbox |
| Av 1.4 – Fe-Metalle | 19 12 02 | Eisenmetalle | 3 Container |
| Av 1.5 – NE-Metalle | 19 12 03 | Nichteisenmetalle | Container |
| Av 1.4 & Av 1.5 (zs. gelagert nach Wirbelstromabscheider) | 19 12 02 | Eisenmetalle | Lagerbox |
| | 19 12 03 | Nichteisenmetalle | |
| Av 1.6 – Folien, Kunststoffe | 19 12 04 | Kunststoff und Gummi (hier: Folien) | Abwurfbox Folien |
| | | | Abwurfbox Kunststoffe |
| Av 1.7 – Holz | 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | Abwurfbox |
| Av 1.8 & 1.9 – Leichtfraktion, | 19 12 10 | Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen) | Lagerbox Leichtfraktion<br>Lagerbox Schwergut |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rest/Schwergut, AzV | 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | Lagerbox AzV |
| **BE 2: Zerkleinerer und Spiralwellensieb inkl. Lagerfläche/-Boxen (Halle 2)** | | | |
| RA 2.1-2.14 – Inputfraktion Behandlung (externe Abfälle und Sortierreste aus BE 1) | 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen | Lagerbox |
| | 03 03 07 | Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen | |
| | 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling | |
| | 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | |
| | 15 01 05 | Verbundverpackungen | |
| | 15 01 06 | Gemischte Verpackungen | |
| | 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen | |
| | 17 02 01 | Holz | |
| | 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | |
| | 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | |
| | 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | |
| | 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle hier: hausmüllähnlicher Gewerbeabfall | |
| | 20 03 07 | Sperrmüll | |
| | 20 03 99 | Siedlungsabfälle a. n. g. | |
| Av 1.3-1.9 – Outputfraktion Behandlung | 19 12 01 | Papier und Pappe | Lagerbox |
| | 19 12 02 | Eisenmetalle | |
| | 19 12 03 | Nichteisenmetalle | |
| | 19 12 04 | Kunststoff und Gummi (hier: Folien) | |
| | 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | |
| | 19 12 10 | Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen) | |
| | 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | |
| **BE 3: Kanalballenpresse inkl. Lagerflächen und weiterer Lagerboxen (Halle 3)** | | | |
| RA 3.1-3.12 – Inputlager Kanalballenpresse | 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackung) | Haufwerk |
| | 07 02 13 | Kunststoffabfälle | |
| | 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | |
| | 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | |
| | 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | 16 01 19 | Kunststoffe | |
| | | 17 02 03 | Kunststoff | |
| | | 19 12 01 | Papier und Pappe | |
| | | 19 12 04 | Kunststoff und Gummi | |
| | | 20 01 01 | Papier und Pappe | |
| | | 20 01 39 | Kunststoffe | |
| | | 16 01 03 | Altreifen | Container |
| Av 3.1-3.3 – Ballenlager | | 19 12 01 | Papier und Pappe (hier: verpresste Ballen) | Vierlagige Stapelung |
| | | 19 12 04 | Kunststoff und Gummi (hier: verpresste Ballen) | |
| Av 1.1 | Lager Sortier-fraktion | 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | Haufwerk |
| | | 19 12 09 | Mineralien (hier: Bauschutt) | |
| Av 1.2 | | 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | |
| | | 19 12 09 | Mineralien (hier: Gips) | |
| Av 1.4 | | 19 12 02 | Eisenmetalle | |
| Av 1.5 | | 19 12 03 | Nichteisenmetalle | |
| Av 1.7 | | 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | |
| Av 1.8 | | 19 12 10 | Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen) | |
| Av 1.9 | | 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | |
| **Ergänzung zu BE 2:<br>Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen nur in BE 2 durch Direktanlieferung und die im Rahmen der Behandlung anfallen (Störstoffe, Fehlwürfe etc.)** | | | | |
| *Extern angelieferte gefährliche Abfälle (keine Behandlung), anteilig bis zu max. 1.500 t/a* | | | | Sämtliche gefährlichen Abfälle sind separat und getrennt in Containern zu lagern. |
| RA 2.20 | Asbest-abfälle | 17 06 01* | Dämmmaterial das Asbest enthält | |
| RA 2.22 | | 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe | |
| RA 2.21 | KMF | 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (z.B. KMF) | |
| RA 2.23 | Altholz A IV | 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | |
| RA 2.24 | | 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | |
| RA 2.15 | | 03 01 04* | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten | |
| *Störstoffe/Fehlwürfe: 1.800 t/a* | | | | |
| Av 1.10 | | 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Av 1.11 | | 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) | |
| Av 1.12 | | 16 06 01* | Bleibatterien | |
| Av 1.13 | | 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | |
| Av 1.14 | | 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | |
| | | 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | |
| AB 1.1 | | 17 06 01* | Dämmmaterial das Asbest enthält | |
| AB 1.2 | | 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (z.B. KMF) | |
| AB 1.3 | | 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe | |

**Anlagenkapazität**

**6.2** Eine Überschreitung der Mengenbeschränkungen und Leistungskapazitäten entsprechend den Festsetzungen unter 2.b) im Tenor ist unzulässig und durch geeignete Maßnahmen (z. B. eine kontinuierliche Überwachung anhand des Betriebstagebuchs, eine Kennzeichnung und Begrenzung der Lagerflächen bzw. -behältnisse) sicherzustellen. Der Lagerbestand der Abfälle ist schriftlich oder mittels elektronischer Datenverarbeitung täglich zu dokumentieren. Die Lagerdokumentation muss für die Überwachungsbehörde vor Ort auf der Anlage jederzeit einsehbar sein.

Weiterhin dürfen sämtliche auf der Anlage befindlichen gefährlichen Abfälle, ob durch externe Direktanlieferung oder die im Rahmen der Gewerbeabfallbehandlung aussortierten Störstoffe/Fehlwürfe, die maximale Lagerkapazität von 29 Tonnen gemeinsam nicht überschreiten.

**6.3** Eine Behandlung von gefährlichen Abfällen ist unzulässig.

**6.4** Eine zeitweilige Lagerung von Abfällen außerhalb der im Antrag vorgesehenen Flächen (z. B. im Außenbereich) ist unzulässig.

**6.5** Die Lagerbereiche/Lagerboxen für die angelieferten Abfälle sind sichtbar, z. B. mit Hinweistafeln, zu kennzeichnen. Aus der Beschilderung der Lagerboxen muss die Belegung (ob Direktanlieferung oder keine Direktanlieferung) eindeutig erkennbar sein.

**6.6** Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei der Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Regierungspräsidium Kas-

sel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel (Dezernat Abfallwirtschaft) anzuzeigen.

**Annahme und Behandlung von Abfällen**

## 6.7 Annahmekontrolle

Für jede Anlieferung (sowohl Fremd- als auch Eigentransporte) ist am Anlagenstandort eine Annahmekontrolle des angelieferten Abfalls vorzunehmen. Dabei ist zu überprüfen, ob das Material mit den Informationen der Eingangsdokumente (z. B. Herkunft, Analytik) übereinstimmt.

Besteht bereits bei der Übergabe im Annahmebereich (Büro, Waage) aufgrund der Herkunft der Abfälle oder der organoleptischen Prüfung der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen bzw. eine falsche Deklaration der Abfälle, so ist die Annahme solcher Abfälle zu verweigern.

Wird erst nach dem Abkippen festgestellt, dass das angelieferte Material verunreinigt ist, ist das Material entweder getrennt in geeigneten Behältnissen zwischenzulagern und zu untersuchen oder wieder vollständig aufzunehmen und unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Werden im Rahmen der Annahmekontrolle Abfälle abgewiesen, ist dies zu dokumentieren. Die ermittelten Daten sowie die Menge und die Art der zurückgewiesenen Abfälle sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.

In schwerwiegenden Fällen, z. B. bei Verdacht auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung, ist das Dezernat Abfallwirtschaft zu unterrichten.

Ergänzend wird auf die Einhaltung der Vorgaben nach der GewAbfV*, insbesondere auf die Kontrollen nach §§ 6 und 10 GewAbfV*, hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Altholz sind die erforderlichen Anlieferungsscheine nach AltholzV* dem Register beizufügen.

## 6.8 Stoffstrom

Der Hauptzweck der Anlage –Gewerbeabfallsortieranlage – ist stoffstromseitig sicherzustellen, indem die proportionalen Verhältnisse in der Betriebsweise zwei (mit Direktanlieferung) im Jahresdurchsatz eingehalten werden. Somit ergeben sich folgende Verhältnisse, bei welchem insbesondere der Anteil des Hauptzwecks, eingehalten werden muss:

| | |
|---|---|
| Hauptzweck Gewerbeabfallsortierung: | mind. 61,1 % |
| Nebenzweck Zerkleinerer/Spiralwellensieb: | 27,8 % |
| Nebenzweck Kanalballenpresse: | 11,1% |

Bei Einhaltung des o. g. prozentuellen Anteils zum Hauptzweck werden die Nebenanlagen ausschließlich durch die beantragte Jahresdurchsatzmenge begrenzt.

**6.9** Die aufgrund der zwei Betriebsweisen („mit Direktanlieferung“ und „ohne Direktanlieferung“) vorliegenden zwei Stoffströme und verschiedenen Abfallfraktionen sind eindeutig zu kennzeichnen (z. B. Lagerboxen), getrennt zu erfassen, getrennt zu lagern, getrennt zu behandeln und eindeutig und plausibel zu dokumentieren. Eine Vermischung von Abfällen, welche der GewAbfV* unterliegen (Input in BE 1 und Sortierfraktionen) und von Abfällen, welche direkt angeliefert werden (Behandlung und zeitweilige Lagerung in BE 2 und BE 3) ist unzulässig und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Wird im Rahmen der Annahmekontrolle festgestellt, dass es sich um nicht sortierfähiges Material handelt, dieser Abfall jedoch in die BE 2 zugeführt werden kann, so ist dies entsprechend zu kennzeichnen, zu dokumentieren und die Abfallmenge ist der Durchsatzmenge der Direktanlieferung für BE 2 zuzurechnen. Die o.g. Anforderungen zur Getrennthaltung sind entsprechend einzuhalten.

**6.10 Behandlung von Gewerbeabfall (BE 1 und 2)**

Für die Behandlung der nicht mineralischen Gewerbeabfälle sind die in der Anlage zur GewAbfV* genannten Sortieraggregate bereitzustellen. Insbesondere die Mittelfraktion (10-50 mm) ist einem Aggregat im Sinne der Anlage der GewAbfV* nach Nr. 5 zuzuführen (Ausbringung von Kunststoffen (Mindestausbringung 85%) oder Holz oder Papier). Anderenfalls muss der Abfallstrom der Mittelfraktion nach dem Wirbelstromabscheider (Nr. 06 des Fließbildschemas nach Anhang 3.4 der Antragsunterlagen) einer zweiten Kaskadenstufe zum Zweck der weiteren Sortierung zugeführt werden.

Soweit Gemische von Gewerbeabfällen auch an weitere Sortieranlagen abgegeben werden, ist die Nordhessische Recycling Gesellschaft mbH als erste Kaskade zu betrachten.

Die nach der GewAbfV* erforderlichen Meldungen zu Sortier- und Recyclingquoten sind bis zum 31.03. jedes Folgebetriebsjahres unaufgefordert dem Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft vorzulegen. Es wird auch auf die Nebenbestimmung Nr. 6.11 – Jahresüberblick/-übersicht hingewiesen.

Es wird empfohlen, die Eingangs- und Ausgangsdokumentation für Gewerbeabfälle elektronisch in einem gesonderten Modul zu führen und die Ermittlung der vorgenannten Quoten einprogrammieren zu lassen.

**Abfallrechtliche Betriebsdokumentation**

### 6.11 Jahresüberblick/-übersicht

Es ist ein Jahresbericht zu den durchgeführten Aktivitäten und den behandelten Abfällen anzufertigen. Der Jahresüberblick soll die Abfall-, Rest- und Störstoffströme einschließlich der benutzten Hilfsstoffe (In- und Output der Anlage) enthalten und eine zusammenfassende Bewertung des Betriebstagebuchs für das vergangene Kalenderjahr darstellen. Die Lagerbestände der einzelnen Abfallarten sind zum 31.12. jeden Jahres anzugeben. Der Jahresbericht soll auch darstellen, ob der Hauptzweck der Anlage, die Sortierung von Gewerbeabfällen, erfüllt wird. Dazu sind die Verhältnisse der Stoffströme zwischen den beiden Betriebsweisen plausibel zu beschreiben und darzustellen.

Der Jahresüberblick ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel innerhalb von drei Monaten nach Jahresende zu übermitteln.

*Hinweis:*
*Die Dokumentationspflicht gemäß der Gewerbeabfallverordnung kann in einem gesonderten Kapitel des Jahresberichts aufgeführt werden. Die notwendigen Formulare können in diesem Fall als Anhang beigefügt werden.*

### 6.12 Ergänzende Anforderungen an die Abgabe der Abfälle

Alle am Anlagenstandort anfallenden Abfälle (einschl. ausgesonderte Fehlwürfe, wie relevante Bauschuttfraktionen, Metallteile mit Ölanhaftungen, sonstige verbrauchte Materialien oder Betriebsmittel usw.) sind in Eigenverantwortung durch den Betreiber entsprechend der AVV* einzustufen.

Im Regelfall sind behandelte Abfälle im Output des Anlagenstandortes den entsprechenden Abfallschlüsseln und -bezeichnungen nach Kapitel 19 12 AVV* zuzuordnen.

### 6.13 Amtliche Kennnummern

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Nachweisführung hat der Betreiber für den betreffenden Anlagenstandort gemäß § 28 NachwV* folgende behördliche Nummern zu beachten:

| | | |
|---|---|---|
| Erzeugernummer: | F74E11290(3) | in der Eigenschaft als Abfallerzeuger |
| Entsorgernummer: | F74RD1113(1) | in der Eigenschaft als Abfallentsogrer |

**Rückbau Glasschüttlager**

**6.14** **Spätestens 4 Wochen** vor Beginn der Rückbauarbeiten ist ein Entsorgungskonzept mit den finalen Entsorgungsanlagen in tabellarischer Form nach den Vorgaben des unter Nebenbestimmung Nr. 6.16 genannten Baumerkblatts durch den Bauherrn schriftlich an die E-Mail: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de zu übersenden.

**6.15** **Spätestens 14 Tage** vor Beginn der Rückbauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, E-Mail: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de, durch den Bauherren folgende Informationen schriftlich mitzuteilen:

a. Beginn der Rückbauarbeiten,
b. Kontaktdaten des bauausführenden Unternehmens und des verantwortlichen Bauleiters (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
c. Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) der verantwortlichen Person, die die Pflichten des Abfallerzeugers nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG*) wahrnimmt und für die Einstufung der Abfälle verantwortlich ist (wenn abweichend vom Antragsteller).

**6.16** Der Rückbau (z. B. Straßen, Zuwegungen, Lagerflächen etc.) hat selektiv nach dem Stand der Technik zu erfolgen und ist ebenso wie die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle fachtechnisch zu begleiten. Für die Durchführung und Dokumentation der Arbeiten gelten die Vorgaben des gemeinsamen Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel -Abteilungen Umwelt-, Stand 05.03.2025.
Dieses Merkblatt kann unter www.rp-kassel.hessen.de > Umwelt > Abfall > Bau- und Gewerbeabfall > Bodenmaterial-und-Bauschutt > Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen heruntergeladen werden.

**6.17** Die Abfälle der Baumaßnahme (Abbruchabfälle) sind nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV*) bereits an der Anfallstelle getrennt zu sammeln.

**6.18** Das beantragte Vorhaben befindet sich in einem Gewerbegebiet. Für das Vorhaben besteht ein vorhabenbezogener Bebauungsplan. Weiterhin befindet sich auf dem nördlichen Teil des Standortes ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes (Glasschütt-)Lager, sodass von einer **anthropogenen Veränderung des Bodens** auszugehen ist. Ausschließlich nicht kontaminiertes Bodenmaterial gilt nicht als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und kann am Ort der Entstehung wieder eingebaut werden, sofern seine Schadlosigkeit analytisch nachgewiesen sowie durch die zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde bestätigt wurde.

Daher gilt es den Verdacht der Bodenveränderung (z. B. mit Gutachten und Analysen) auszuräumen, indem entsprechende Gutachten und Analysen vorgelegt werden. Auch das Probenahmeprotokoll ist den Unterlagen in Nebenbestimmung Nr. 6.14 beizufügen.

Weiterhin wird, aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet (Zone III), auf die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (siehe abfallwirtschaftlicher Hinweis Nr. 5.8) hingewiesen.

**6.19** Nach Beendigung der Rückbauarbeiten sind die Nachweise zu Schadstoffuntersuchungen, zur Abfalleinstufung, den eingeschlagenen Entsorgungswegen sowie Belege vom Bauherren aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

## 7. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

**7.1** Die Gefährdungsbeurteilung für alle Tätigkeiten ist insbesondere hinsichtlich den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen und dem Dezernat 53 - Arbeitsschutz beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung V, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeiten unaufgefordert vorzulegen.

**7.2** Es ist ein Lärmminderungsprogramm auszuarbeiten, sofern die oberen Auslösewerte für Lärm überschritten werden und dem Dezernat 53 - Arbeitsschutz drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeiten unaufgefordert vorzulegen.

**7.3** Vor der ersten Annahme asbesthaltiger Abfälle ist dem Dezernat 53 - Arbeitsschutz ein kurzer Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit bezüglich der Tätigkeiten zur Annahme und Lagerung von asbesthaltigen Abfällen unaufgefordert vorzulegen, aus dem insbesondere das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bzgl. Asbest hervorgeht. Der Bericht soll erläutern, durch welche Maßnahmen die Atemluft in Halle 2 nicht durch Asbestfasern kontaminiert werden kann.

**7.4** Es ist sicherzustellen, dass für alle Arbeitnehmer auf dem Betriebsgelände Toilettenräume und Handwaschgelegenheiten nach den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.1 bereitgestellt werden, ohne für die Nutzung eine Straße überqueren zu müssen.

## 8. Immissionsschutzrecht

**8.1** Die Gewerbeabfallsortieranlage einschließlich den zugehörigen Lagerflächen und Verladebereichen ist innerhalb der Halle / Hallenflächen zu errichten und zu betreiben. Es sind keine abfallwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten außerhalb der beantragten Betriebseinheiten erlaubt.

**8.2** Sämtliche Betriebsflächen sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen.

**8.3** Die Verkehrsflächen sowie die Hallenböden sind je nach Verschmutzungsgrad durch eine Kehrmaschine so zu reinigen, dass eine Staubentwicklung durch den Fahrzeugverkehr oder durch Windverwehungen wirksam unterbunden wird. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

**8.4** Schäden in den versiegelten Betriebsoberflächen sind umgehend zu beseitigen.

**8.5** In den Hallen 1 (BE1) und Hallen 2 (BE2) sind Staubbindemaschinen zur Staubniederschlagung zu installieren. In einer Betriebsanweisung ist die Bedienung und Kontrolle auf Funktionstüchtigkeit der Maschinen zu beschreiben. Das Personal ist entsprechend zu schulen. Der Einsatz von Staubbindemaschinen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

**8.6** Die Abluft der beiden Windsichter und der Siebanlage der BE1 sowie Zerkleinerer und Siebanlage der BE2 ist zu erfassen.

**8.7** Zerkleinerer und Siebanlage der BE2 sind mit Befeuchtungsdüsen an relevanten Stellen (Materialauf-/übergaben) auszustatten.

**8.8** Die Hallentore sind geschlossen zu halten, diese dürfen nur für die notwendige Fahrzeugein- und –ausfahrt geöffnet werden. Alternativ sind an den Hallentoren Luftschleieranlagen zu installieren oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen.

**8.9** Sämtliche Materialabwurfhöhen sind so gering wie möglich zu halten.

**8.10** Abfälle, die zum Verwehen neigen, sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

**8.11** Stark staubende oder besonders geruchsintensive Abfälle dürfen nicht angenommen werden.

**Ableitbedingungen**

**8.12** Die Abluft aus Nebenbestimmung Nr. 9.6 (Teilabluftströme der BE1 und BE2) ist der zugehörigen Entstaubungsanlage zuzuführen und über die Emissionsquelle E1 senkrecht nach oben über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 22,1 m über Grund und einem Durchmesser von 0,8 m an der Kaminmündung abzuleiten.

**8.13** Die Anlage darf im bestimmungsgemäßen Betrieb nur mit vollständig funktionsfähiger Entstaubungsanlage betrieben werden. Die Entstaubungsanlage ist entsprechend der Instandhaltungsvorschriften des Herstellers oder strengerer betriebsinterner Vorschriften zu warten.

**8.14** Über den Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an der Entstaubungsanlage ist Buch (siehe Nebenbestimmung Nr. 1.16 Betriebstagebuch) zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren.

**8.15** Es sind technische Einrichtungen vorzusehen, die die Funktionstüchtigkeit der Entstaubungsanlage anzeigen und bei einem Ausfall eines Bauteils eine entsprechende optische und akustische Warnung signalisieren.

**Emissionsbegrenzungen**

**8.16** Die Gewerbeabfallsortieranlage ist so zu betreiben, dass im Reingas der Emissionsquelle E1 folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub ( ABA VwV 5.4.8.11b) 5 mg/m³
- Organische Stoffe, gemessen als Gesamtkohlenstoff (TA Luft 5.4.8.11b sowie ABA VwV 5.4.8.11b) 20 mg/m³
- Geruchsstoffe (TA Luft 5.4.8.4) 500 GE/m³

Die genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

**Emissionsmessungen**

**8.17 Erstmalige Messung**

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer bekannt gegebenen Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen nach §§ 26, 28 BImSchG*, festgestellt worden sein, ob die in Nebenbestimmung Nr. 9.16 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eine der o. g. Messstellen mit den Messungen zu beauftragen. Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte er-

forderlichen Betriebsparameter (z. B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

### 8.18 Wiederkehrende Messung

Die Messungen der Konzentrationen für Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff sind halbjährlich wiederholen zu lassen. Die Geruchsmessung ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

*Hinweis:*
*Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für die Parameter Gesamtstaub oder organische Stoffe anstatt halbjährlich jeweils jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der vier Jahre herangezogen werden. Der Nachweis darüber ist vom Betreiber zu erbringen.*

### 8.19 Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG* bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z. B. Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

### 8.20 Messplanung

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat dem Dezernat Immissions- und Strahlenschutz (immissionsschutzks@rpks.hessen.de) beim Regierungspräsidum Kassel und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (emission@hlnug.hessen.de), 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

### 8.21 Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

**8.22 Messbericht**

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden. Der Messbericht ist dem Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung elektronisch über die Adresse des Funktionspostfaches (immissionsschutzks@rpks.hessen.de) zu übersenden.

**8.23 Überschreitung von Emissionsgrenzwerten**

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29b BImSchG* i. V. m. der 41. BImSchV* bekannt gegebenen Stelle erforderlich.

Umfang und Termin der Nachmessung sind mit dem Dezernat Immissions- und Strahlenschutz abzustimmen.

**Schallschutz**

**8.24** Die von der Gewerbeabfallsortieranlage einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände (bis zur Ein- und Ausfahrt) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission in den nachstehend aufgeführten Bereichen/Orten folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

**IP im Gewerbegebiet**

Am Fieseler Werk 27, Justus-Liebig Str., Heinz-Fehr Str. 1; Otto-Hahn-Str. 18-24, Zeppelinstr. 2

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr: 59 dB(A)
22:00 Uhr bis 06.00 Uhr: 44 dB(A)

**IP im Mischgebiet**

Talstr.

06.00 Uhr bis 22.00 Uhr: 54 dB(A)
22.00 Uhr bis 6.00 Uhr: 39 dB(A)

**IP im Allgemeinen Wohngebiet**

Talstr. 15-21

06.00 Uhr bis 22.00 Uhr: 49 dB(A)
22.00 Uhr bis 6.00 Uhr: 34 dB(A)

**8.25** Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die maßgeblichen Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

**8.26** Die der Prognose zugrunde gelegten Ausgangswerte (z. B. maximale Schallleistungspegel, maximale Halleninnenpegel, Mindestschalldämmmaße für Bauteile) sind einzuhalten.

**8.27** Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die festgesetzten Immissionsrichtwert(e)/ Immissionsrichtwertanteil(e) eingehalten werden.

**8.28** Zur Nachtzeit ist kein regelmäßiger Betrieb zulässig. Bis zu fünf „verspätete“ Anlieferungen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind zulässig.

## 9. Gemeinde Lohfelden

**9.1** Die Errichtung und der Betrieb der Entwässerungsanlage hat gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lohfelden zu erfolgen.

**9.2** Es ist ein Dichtigkeitsnachweis aller Leitungen und ein Bestandsplan zur Abnahme vorzulegen.

**9.3** Die Herstellung des Anschlusses im öffentlichen Bereich darf nur durch zugelassene Straßenbauunternehmen erfolgen.

## 10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

**10.1** Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

**10.2** Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG* ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

**10.3** Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG* erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

**10.4** Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG* erforderlich ist.

**10.5** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

**10.6** Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er der Genehmigungsbehörde dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG*). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3
BImSchG* ergebenden Pflichten beizufügen.

**10.7** Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG* ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG* in den Ausgangzustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

**10.8** Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG* ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, vorzulegen.

**10.9** Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

**10.10** Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangzustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,

- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

**10.11** Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein **IED-Rückführungskonzept** zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen der Genehmigungsbehörde bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

**10.12** Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG* i.V. mit § 6 HAltBodSchG* oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

## VI.
## Hinweise

### 1. Allgemeine Hinweise

**1.1** Fundstellenverzeichnis:

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|---|---|---|---|
| AltholzV | Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) | 15.08.2002 (BGBl. I S .3302) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) | 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| ArbSchG | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) | 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) | 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) | 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) | 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) | 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) |
| BauGB | Baugesetzbuch | 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) | 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) | 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) | 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) |
| BaustellV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) | 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) | 19.12.2022 (BGBl. I Nr. 1) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) | 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) | 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) |
| BetrSichV | Betriebssicherheitsverordnung | 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) | 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) | 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), ber. 25.01.2021 (BGBl. I S. 123) | 06.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung | 03.01.2008 (GVBl. I S. 7, 19) | 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) | 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) | 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) | 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) | 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) |
| 39. BImSchV | Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung übe Luftqualitätsstandards und Emmissionshöchstmengen) | 02.08.2010 (BGBl. I Seite 1065) | 10.10.2016 (BGBl. I Seite 2244) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) | 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) | 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) |
| ErsatzbaustoffV | Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) | 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) | 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) | 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) | 02.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 384) |
| GewAbfV | Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) | 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) | 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) |
| ImSchZuV | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) | 26.11.2014 (GVBl. I S: 331) | 13.03.2019 (GVBl. I S. 42) |
| HAltBodSchG | Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz | 28.09.2007 (GVBl. I S. 652) | 30.09.2021 (GVBl. I S. 602) |
| HPPVO | Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung | 18.12.20226 | 28.10.2022 |
| HBO | Hessische Bauordnung | 28.05.2018 (GVBl. I S. 198) | 11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 32) |
| HVwKostG | Hessisches Verwaltungskostengesetz | 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) | 23.06.2018 (GVBl. S. 330) |
| HVwVfG | Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz | 15.01.2010 (GVBl. I S. 18) | 12.09.2018 (GVBl. I S. 570) |
| HWG | Hessisches Wassergesetz | 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) | 28.06.2023 (GVBl. S. 473) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) | 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) | 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) |
| NachwV | Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) | 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) | 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) |
| StVO | Straßenverkehrsordnung | 06.03.2013 (BGBl. S. 367) | 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr 436) |
| TA Luft | Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) | 18.08.2021 (GMBl. S. 1050) | |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung | 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) | 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung | 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) | 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) |
| VwKostO-MUKLV | Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 08.12.2009 (GVBl. I S. 522) | 11.07.2022 (GVBl. S. 402) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) | 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) | 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) |

**1.2** Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG* erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*).

**1.3** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich azuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG* genannten Schutzgüter auswirken kann (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG*).

**1.4** Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (vgl. § 20 BImSchG*).

**1.5** Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG* widerrufen werden.

**1.6** Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (vgl. § 20 Abs. 3 BImSchG*).

**1.7** Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht aureichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG* durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

## 2. <u>Bodenschutz</u>

### Untersuchungskonzept Ausgangszustandsbericht

**2.1** <u>Bodenuntersuchung</u>
Dem vorgelegten Verfahren (Rammkernsondierungen), mit Lage der Ansatzpunkte zur Bodenuntersuchung, kann zugestimmt werden.

**2.2** <u>Untersuchungsmethoden</u>
Für Analytische Untersuchung ist die BBodSchV* anzuwenden.

## 3. Baurecht und Brandschutz

### 3.1 Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die baurechtlichen Voraussetzungen im Hauptzweck die Errichtung und den Betrieb einer Gewerbeabfallsortieranlage umfassen. Erweiterungen oder Änderungen des Genehmigungsumfangs, welche nicht diesem Hauptzweck dienen, bedürfen ggf. zunächst einer bauplanungsrechtlichen Anpassung bzw. einer Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 12B.

**3.2** Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühren für die Überwachung nach § 83 Abs. 3 Satz 2 HBO* beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

**3.3** Die Bauaufsichtsbehörde wird eine wiederkehrende Prüfung des Objektes (Halle 1 und 2, Sonderbau gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 3 HBO*) auf Grundlage des § 61 Abs. 2 Satz 2 HBO* durchführen. Die Besichtigung ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

## 4. Wasserrecht

**4.1** Die geplante Maßnahme liegt in der Zone III des amtlich festgesetzten „Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Bettenhausen der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel" Stadt Kassel, vom 1. September 1975, geä. am 24.07.1995; geä. am 18.05.2006; geä. am 18.05 2006, geä. am 01.08.2006 (WSG-ID 611-004; StAnz. 42/1975 S. 1947; StAnz. 33/1995 S. 2565; StAnz. 27/2006 S. 1451; StAnz. 34/2006 S. 1921).

Die zum genannten Wasserschutzgebiet erlassene Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

**Wassergefährdende Stoffe**

**4.2** Die Anlage zum Sortieren von Gewerbeabfällen und zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Menge > 1.000 t wird vom Antragsteller als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Mineralöle, Altöle sowie auch bei festen- und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der § 62 WHG* und der AwSV* zu beachten.

**4.3** Die Lageranlage ist nach § 62 WHG* in Verbindung mit § 40 AwSV* dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel anzuzeigen.

## 5. Abfallrecht

**5.1** Auf die in § 17 KrWG* festgelegten Überlassungspflichten gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen wird hingewiesen.

**5.2** Bei der Annahme und Behandlung von Abfällen gewerblicher Herkunft (Gewerbeabfälle) sind die Vorgaben und Dokumentationspflichten der GewAbfV* (z. B. Dokumentation gemäß § 4 Abs. 2) zu beachten.

**5.3** Holzabfälle sind zur stofflichen bzw. energetischen Verwertung an eine Altholzbehandlungsanlage abzugeben. Dabei sind die Annahme- bzw. Verwertungsbedingungen der für die Entsorgung vorgesehenen Anlage zu beachten und einzuhalten sowie die vorhergehende Einstufung in Altholzkategorien nach AltholzV* zu berücksichtigen.
Im Einzelfall sind die Kriterien und die Vorlage von geeigneten Nachweisen mit dem finalen Entsorger abzustimmen.

**5.4** Für die Lagerung ist das Verwertungsverfahren R13 oder das Beseitigungsverfahren D15, für die Behandlung ist das Verwertungsverfahren R12 oder das Beseitigungsverfahren D13 zu verwenden.

**5.5 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot**
Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG* und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG* erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG*).
Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 KrWG* Satz 1). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG* möglich.

**5.6 Registerpflichten**
Erzeuger, Einsammler, Beförderer, Händler, Makler und Entsorger von gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle müssen gemäß § 49 Abs. 1 KrWG* in Verbindung mit § 24 NachweisV* ein Register führen.

### 5.7 Nachweispflichten/ Nachweisführung

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG*). POP-haltige Abfälle gemäß POP-Abfall-ÜberwV* gelten als nicht gefährlich, unterliegen jedoch der Nachweispflicht.

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG*). Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG* in Verbindung mit den §§ 3 ff der NachwV* ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen. Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV* Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

### 5.8 Wiedereinbau von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen

Sollen mineralische Bau- und Abbruchabfälle z. B. Recycling-Baustoffe oder Bodenmaterial vor Ort aufbereitet oder in ein technisches Bauwerk (z. B. Straßen, Park- und Stellplätze etc.) wiedereingebaut werden, ist das Material **vor dem Wiedereinbau** nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV*) aufzubereiten, zu analysieren und in die entsprechende Materialklasse einzustufen. Hierzu wird auch auf die Kurzinformation für Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen, abrufbar unter:
https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung
verwiesen.

Gemäß Ersatzbaustoffverordnung ist der Einbau bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe und deren Gemische sowie der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in einem festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiet **vier Wochen vor Beginn** des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem zuständigen Regierungspräsidium vom Verwender anzuzeigen.

Die Vor- und Abschlussanzeige nach § 22 Ersatzbaustoffverordnung ist durch den Bauherrn schriftlich an E-Mail ersatzbaustoffe@rpks.hessen.de zu übersenden.

## VII.
## Begründung

### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.3, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV*.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 ImSchZuV* das Regierungspräsidium Kassel.

## 2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG* i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* wird wie folgt abgegrenzt.

BE0: Eingangs-/Ausgangserfassung und Verwiegung

BE1: Gewerbeabfallsortieranlage inkl. Inputlager (Halle 1)
und Outputlager/Verladung der Sortierreste (Halle 2)
*[Nr. 8.4, Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV*]*

BE2: Zerkleinerer und Spiralwellensieb inkl. Lagerflächen/-boxen (Halle 2)
*[Nr. 8.11.2.3, 8.11.2.4, Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV*]*

BE3: Kanalballenpresse inkl. Lagerflächen und weiteren Lagerboxen (Halle 3)
*[Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV*]*

## 3. Verfahrensablauf

Die Nordhessische Recycling Gesellschaft mbH, Heinz-Fehr-Str. 2, 34253 Lohfelden hat am 31.07.2023, eingegangen auf dem Postweg am 05.09.2023, beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung und Umschlagen von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen nach § 4 BImSchG* zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden und Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 10.07.2024 entsprechend vervollständigt.

Die nach Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 25.03.2025 vorgelegten Unterlagen betrafen lediglich die Vorlage des AZB-Untersuchungskonzeptes und bedurfte daher nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV* keiner erneuten Bekanntmachung.

Vorzeitiger Baubeginn nach § 8a BImSchG*:
Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG* für die Tiefbauarbeiten (Kanal-, Erd-, Asphalt- und Fundamentarbeiten) war am 13.08.2024 (Az.: wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG*, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG* mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG* und § 8 der 9. BImSchV*, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 21.10.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 43/2024) und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 28.10.2024 bis 27.11.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidium Kassel nach § 10 Abs. 3 BImSchG* öffentlich ausgelegt.

Die Einwendungsfrist bemaß sich nach § 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG* und beträgt bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Während der Einwendungsfrist vom 28.10.2024 bis 27.12.2024 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV* nicht statt.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG* die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

Industrieemissions-Richtlinie

Aufgrund der Einstufung in die Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV* fällt die Anlage in den **Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie** (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU).

## 4. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVPG* aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung des Einzelfalls war daher nicht erforderlich.

## 5. Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen

Bei der Abfallanlage der Nordhessischen Recycling Gesellschaft mbH handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.2.3, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV*). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG* ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG*).

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV* kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

In Kapitel 22 der Antragsunterlagen wurden Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit eines AZB (Stand: 30.09.2024) vorgelegt.

Die Unterlagen umfassen die Identifizierung und Quantifizierung der auf der Anlage gelagerten und eingesetzten und ggf. als relevant gefährlich einzustufenden Stoffe.
Die Auflistung der relevanten Stoffe in Kapitel 22 ist plausibel.

Die Prüfung der Relevanz der Stoffe erfolgte entsprechend der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser durch Auswertung der in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern der Stoffe aufgeführten Gefahrensätzen, den Wassergefährdungsklassen (WGK), den chemisch-toxikologischen Stoffeigenschaften sowie den eingesetzten Stoffmengen.

Als ein für Boden und Grundwasser relevanter (stoffliche und mengenmäßige Relevanz) gefährlicher Stoff wurde der eingesetzte **Dieselkraftstoff** ermittelt.

Für das Stoffgemisch **Dieselkraftstoff** wird der relevante Schwellenwert für die WGK 2 (≥100 l) mit einem Jahresverbrauch **von 40.000 l** deutlich überschritten. Die Erstellung eines AZB ist im Grundsatz erforderlich, da der Dieselkraftstoff in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet wird (Mengenrelevanz).

Für den **Dieselkraftstoff** ist somit zu prüfen, ob eine Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche besteht.
Bei der Verwendung von Dieselkraftstoff zum Betrieb der Maschinen (Zerkleinerer) erfolgt die Betankung dabei in der Halle der BE2. Der Hallenboden wird aus Asphaltbeton/Asphalt hergestellt. Die Beanspruchung durch die Betankungsvorgänge entspricht einer mittleren Beanspruchung nach DWA –A 786 (Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) Ausführung von Dichtflächen) mit bis zu 100 Abfüllvorgängen im Jahr.

Zu prüfen bleibt, ob durch die **Betankungsvorgänge (Betankung Zerkleinerer auf den Abfüllflächen,** Jahresverbrauch an Diesel von 40.000 l) die Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche besteht.

Die Betankung erfolgt aus zugelassenen Straßenfahrzeugen oder nach ADR zugelassenen Behältern. Der Tank des Zerkleinerers fast maximal 500 Liter. Nach 5.3.8 der DWA-A 785 handelt es sich daher um einen Befüllvorgang ortsbeweglicher Behälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 1.000 Liter unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils oder eines Zapfventils nach dem Totmannprinzip. Es ist ein Mindestrückhaltevermögen von 60 Litern sicherzustellen. Dies wird durch eine mobile Auffangwanne sichergestellt.

Zur Sicherstellung der noch umzusetzenden baulichen und organisatorischen Maßnahmen (mit Frist zur Umsetzung) wurden die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V., Nebenbestimmung Nr. 3.1 - 3.4 im Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die in der Nebenbestimmung unter Nr. 3.2 festgelegte Bedingung, dass der schriftlich gebilligte Bericht vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen muss, ist auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB erforderlich. Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§10 Abs.1a BImSchG* und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV*) und abdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG*.

Der in der Nebenbestimmung unter Nr. 3.3 festgelegte Auflagenvorbehalt war zu fordern, um die sich aus dem AZB ggf. ergebenden Messstellen oder Prüfrhythmen verbindlich machen zu können (z. B. in einem Ergänzungsbescheid). Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser können erst nach Vorlage des AZB näher festgelegt werden. Der Antragsteller hat das erforderliche Einverständnis für den Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG* im Rahmen der Anhörung zu diesem Bescheid erteilt.

Die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.4 aufgenommene Anforderung stellt sicher, dass die Erstellung des Berichtes nicht durch die mit der Zulassung nach § 8a BImSchG* vom 13.08.2025 zugelassenen Baumaßnahmen gestört oder unmöglich gemacht wird.

## 6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG* gewährleistet werden können. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG*), wurden beteiligt:

Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden
- Kreisausschuss des Landkreises Kassel
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Untere Brandschutzbehörde
  - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Zweckverband Raum Kassel
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 21 - Regionalplanung
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 27 - Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, Biologi-

sche Vielfalt, Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 53 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

## 6.1 Immissionsschutz

Luftreinhaltung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BImSchG* sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Als Grundlage für die Bewertung der vom Anlagenbetrieb ausgehenden Immissionen an Staub und Geruch wurden Ausbreitungsrechnungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Randbedingungen und auf Grundlage standortrepräsentativer Winddaten durchgeführt (Gutachten/Immissionsprognose in Kapitel 8, Anlage 8.4).

Im Ergebnis der Staubprognose ist festzustellen, dass die Immissionsbeiträge an Feinstaub (PM10, PM2,5) nicht irrelevant sind aber in der Gesamtbelastung (Vorbelastung + vorhabensbedingte Zusatzbelastung) die Immissionswerte der TA Luft bzw. der 39. BImSchV* einhalten.

Die Geruchsemmissionen der gefassten Quellen tragen mit 14 MGE/h im Wesentlichen z den Geruchsimmissionen an den Immissionsorten bei. Die Geruchsimmissionsbeiträge der diffusen Emissionen betragen 1,63 MGE/h und sind ehr als unwesentlich einzustufen. Die Gesamtzusatzbelastung in Summe ist jedoch bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb unter Ausschluss der Annahme und Behandlung von geruchsintensiven Abfällen irrelevant im Sinne der TA Luft*.

Hierzu ist anzumerken, dass nach der Überprüfung der Geruchsstoffstromberechnung die Geruchsimmissionsbeiträge der diffusen Emissionen im Bereich der Tore als zu gering angesehen werden. Als Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub und Gerüche wird abweichend von den Antragsunterlagen gemäß Nr. 5.2.3.3 der TA Luft* (Stand der Technik) festgelegt, dass die Hallentore nur bei Ein- und Ausfahrten geöffnet werden dürfen und ansonsten geschlossen zu sein haben. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage führt somit zu keinen Konflikten mit den Vorgaben der TA Luft*.

Sowohl die Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA Luft* als auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abfallbehandlungsanlagen begrenzt die Emissionen an Geruchsstoffen, die staubförmigen Emissionen als Gesamtstaub und die Emissionen an organischen Stoffen ohne Bewertung der organischen Stoffen Klasse I und Klasse II im Abgas. Die für die Betrachtung in einer Immissionsprognose relevanten Stoffe der Tabelle 7 der TA Luft* werden nicht durch die vorgenannten Verwaltungsvorschriften begrenzt.

Es ist somit anzunehmen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der vorgenannten Anlagen keine Staubinhaltsstoffe wie Schwermetalle oder Sonstige gemäß Tabelle 7 der TA Luft* (Nr. 4.6.1.1) im relevanten Umfang emittiert werden. Die Emissionen an Schwebstaub PM10, Feinstaub PM2,5 und Staubniederschlag wurden in der Immissionsprognose vom 18.09.2024 bewertet. Eine weitere Prüfung wird aufgrund der vorausgehenden Einschätzung als derzeit nicht erforderlich angesehen.

Aufgrund der Angaben in Kapitel 8 der Antragsunterlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes (Fachgebiet Luftreinhaltung) bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V., Nr. 8.1 – 8.23 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Nach den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Pflichten des Anlagenbetreibers nach § 5 BImSchG* erfüllt. Die in der Betriebsbeschreibung (Kap. 6) und der Staub- bzw. Geruchsbewertung getroffenen Annahmen zur Betriebsweise und die beschriebenen Einzelmaßnahmen zur Staubemissionsminderung sind Grundlage für die Beurteilung, dass die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten werden.

Lärmschutz:

Den Antragsunterlagen liegt unter Kapitel 13 eine Schallimmissionsprognose des Sachverständigen für Immissionsschutz argusim Umwelt Consult (Projekt-Nr. U22-5-313_Rev00 vom 26.01.2023) bei. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V., Nr. 8.24 – Nr. 8.28 bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG*):

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Antragsteller hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass er dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Verwertungs-/Entsorgungsvorgaben wurden vor allem unter Kap. 9 der Antragsunterlagen gemacht und haben ergänzend in den unter Abschnitt V., Nr. 6. aufgeführten Nebenbestimmungen Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG* als erfüllt anzusehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung/ Erfordernis einer Sicherheitsleistung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG* (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist unter den in Abschnitt V., mit Nestimmungen unter Nr. 10. des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG* festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG* erfüllt wird.

Die Formulierung der Nebenbestimmung unter Abschnitt V., Nebenbestimmung Nr. 2.1 (Auferlegung einer Sicherheitsleistung) beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG*, wonach zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG* bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG* eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls der nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehende Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich seiner Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfällt.

Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den Kosten, die bei der Erfüllung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG* entstehen können. Danach sind die Entsorgungskosten für die maximal lagernden Abfälle mit negativem Marktwert einschließlich eines Zuschlags für Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes zugrunde zu legen.

Die von der Betreiberin im Rahmen der Selbsteinschätzung unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen gemachten Angaben zur Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurden mit E-Mail vom 28.02.2025 von der Antragstellerin überarbeitet. Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgte anhand der, der Genehmigung als Anlage 1 beigefügten Tabelle. Abfälle mit einem positiven Marktwert bleiben unberücksichtigt. Die Entsorgungskosten wurden auf 642.730,-- € zuzüglich 19 % MwSt festgesetzt. Für Handling, Analysen und Transport wurde ein Zuschlag von 10 % angesetzt, so dass sich eine zu erhebende Sicherheitsleistung in Höhe von **841.334,-- €** ergibt.

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt V., Nebenbestimmung Nr. 2.2 (Betreiberwechsel) ist notwendig, da Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Immissionsschutzrechtlich bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die beantragten Änderungen an der Abfallbehandlungsanlage sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig.

## 6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

**Bauplanungsrecht:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 07.11.2024 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 B „Zwischen K12 und Wahlebach – 3. Änderung“ der Gemeinde Lohfelden. Die Gemeinde Lohfelden bestätigt das keine planungsrechtlichen Bedenken existieren und erteilte gleichzeitig das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB*.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sind die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB* als erfüllt anzusehen, dem Vorhaben wurde durch die Bauplanungsbehörde zugestimmt.

**Baurecht:**

Das Vorhaben ist ein Sonderbau gemäß § 2 Abs. 9 der HBO*. Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der Angaben in den Antragsunterlagen und der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Abschnitt V., Nebenbestimmung Nr. 4.1 – 4.10 keine Bedenken gegen den Betrieb der Anlage sehen.

**Brandschutz:**
Aus brandschutztechnischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn das Vorhaben insgesamt so umgesetzt wird, wie in den Antragsunterlagen, den beiliegenden Plänen, der Baubeschreibung und den Ausführungen im Brandschutzkonzept (BSK) beschrieben und die aufgeführten Nebenbestimmungen unter Abschnitt V., Nr. 4.11 – 4.28 beachtet werden. Dem auf Seite 13 des BSK aufgeführten Verzicht auf die Installation von Wandhydranten Typ F kann aus brandschutztechnischer Betrachtung der aufgeführten Gründe zugestimmt werden.

**Bodenschutz:**

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht unter Abschnitt V., Nr. 3.1 – 3.4 und der Hinweise zum Bodenschutz unter Abschnitt VI., Nr. 2.1 bis 2.3 wurden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der Anlage vorgetragen.

**Wasserwirtschaft:**

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen sind durch das Planungsvorhaben keine Ver- oder Gebote der betroffenen Schutzgebietsverordnung berührt, sodass eine Befreiung/Ausnahmegenehmigung von Verbotstatbeständen nicht erforderlich ist.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V., Nr. 5.1 bis 5.2 wurden aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der Anlage vorgetragen.

**Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben genehmigungsfähig wenn die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V., Nr. 7.1 bis 7.4 Berücksichtigung finden.

zu Nebenbestimmung Nr. 7.1:

In den Antragsunterlagen wird angegeben, dass die Gefährdungsbeurteilung für die Betriebseinheiten 1 bis 3 erst nach Aufnahme der Tätigkeiten erstellt wird. Eine Gefährdungsbeurteilung muss jedoch für alle Betriebseinheiten schon vor Aufnahme der Tätigkeiten begonnen werden. Insbesondere trifft dies zu für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 8 GefStoffV* und § 3 Abs. 1 BetrSichV zu.

zu Nebenbestimmung Nr. 7.2:
Nach der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LVArbSchV) sind in der Gefährdungsbeurteilung besondere Schutzmaßnahmen bei Überschreitung der Auslösewerte zum Lärm an den Arbeitsplätzen umzusetzen. Es ist von einer hohen Lärmexposition auszugehen, da in den Antragsunterlagen in mehreren innenliegenden Hallenbereichen kontinuierliche Schalldruckpegel von über 85 dB(A) angenommen werden. Sollte der begründete Verdacht bestehen, die Auslösewerte zu überschreiten, sind Messungen durchzuführen.

zu Nebenbestimmung Nr. 7.3:

Die Lagerung von asbesthaltigen Abfällen kann, besonders schnell innerhalb geschlossener Räume, zu einer unkontrollierten Freisetzung von Asbestfasern in die Umgebungsluft führen. Daher müssen besondere Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 i. V. m. Anhang 1 Ziff. 2.4 der GefStoffV* umgesetzt werden. Ein Bericht der Sicherheitsfachkraft soll dem Regierungspräsidium Kassel die nachvollziehbare Auskunft darüber geben, ob ausreichende Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden und ob diese wirksam sind.

zu Nebenbestimmung Nr. 7.4:

Nach den Anforderungen des Anhangs 4.1 der Arbeitsstättenverordnung müssen sich Toilettenräume sowohl in der Nähe der Arbeitsräume als auch in der Nähe von Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Wasch- und Umkleideräumen befinden. Weitere Ausführungen zu Sanitäreinrichtungen sind in der Technischen Regel ASR A4.1 aufgeführt. Wendet der Arbeitgeber die Technische Regel nicht an, so muss er nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV* durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen. Eine solche Abweichung ist schriftlich in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

**Abfallrecht und Abfallwirtschaft:**

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die im Genehmigungsbescheid aufgeführten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt V., Nr. 6.1 bis 6.13 und die Nebenbestimmunge zum Rückbau des Glasschüttlagers Nr. 6.14 bis 6.19 sind zu beachten.

Nach § 13 KrWG* richten sich die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den Vorschriften des BImSchG*. Weitere Grundlagen für die Nebenbestimmungen und Hinweise sind das KrWG*, die AVV*, die NachwV*, die GewAbfV* und die AltholzV*.

Die festgelegten Nebenbestimmungen dienen zum einen der Klarstellung und Ergänzung der Ausführungen im eingereichten Antrag und zum anderen der Durchsetzung der notwendigen abfallrechtlichen Vorgaben im zukünftigen Anlagenbetrieb.

Die Ein- und Ausgangskontrolle, deren Dokumentation im Register sowie die Betriebsdokumentation sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KrWG* dem Betreiber aufzuerlegen. Um die ordnungsgemäße Verwertung der angenommenen Abfälle sicherzustellen, muss die Belastung der Abfälle im Ein- und Ausgang hinreichend bekannt sein.

Nach pflichtgemäßem Ermessen sind die Schadstoffgehalte im Eingangsmaterial zu begrenzen sowie eine Eingangskontrolle aufzuerlegen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Nur so können eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und eine abfallrechtliche Überwachung der Anlage gewährleistet werden. Gegen diese öffentlichen Interessen hat das Interesse des Anlagenbetreibers an einem möglichst geringen Aufwand für die Kontrolle, Registerführung bzw. Betriebsdokumentation zurückzustehen.

Die Kontrolle des angenommenen und abgegebenen Abfalls und deren Dokumentation im Register sowie das Führen der auferlegten Betriebsdokumentation sind auch nicht unverhältnismäßig. Die Kontrollen und Dokumentationen sind erforderlich und geeignet,

um den mit dem Anlagenbetrieb in Verbindung stehenden abfallrechtlichen Pflichtverstößen begegnen zu können.

Es ist auch keine weniger belastende Maßnahme ersichtlich, um das angestrebte Ziel einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung sowie einer effizienten Überwachung der über die Anlage entsorgten Abfälle sicherzustellen.
Die geforderte Jahresübersicht dient dazu, die eingeschlagenen Entsorgungswege sowie die Korrelation zwischen Anlagen-Input und Anlagen-Output nachvollziehbar und somit überprüfbar zu machen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.8:

Ziel ist die Sicherstellung des Hauptzweckes der Anlage als Gewerbeabfallsortieranlage, wie sie in den Antragsunterlagen (Anschreiben, Kapitel 3.1 etc.) und entsprechend im Tenor des Bescheids festgehalten wird. Hintergrund ist, dass eine volle Ausschöpfung der Kapazitäten der Nebenanlagen (BE 2 und BE 3) bei gleichzeitig geringer Auslastung der Hauptanlage (BE 1 – Gewerbeabfallsortierung) den Hauptzweck des Betriebs verändert. Eine solche Änderung des Anlagencharakters würde auch dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 B „Zwischen K12 und Wahlebach – 3. Änderung“ der Gemeinde Lohfelden widersprechen, in welchem nur von der „…Errichtung und des Betriebs einer Gewerbeabfallsortieranlage für die Behandlung, die Lagerung und den Umschlag von gewerblichen Abfällen aller Art…“ gesprochen wird. Somit ist die Art der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich eingeschränkt und die zu errichtende Anlage muss, zumindest bei einer „gemischten Nutzung“, dem Hauptzweck nach deutlich einer Gewerbeabfallsortieranlage entsprechen. Aus diesem Grund ist zur Wahrung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, die erst im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden konnten, die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 6.8 vorgegebenen Quoten notwendig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan von der Antragstellerin gemeinsam mit der Gemeinde Lohfelden ausgearbeitet wurde.

Die prozentuellen Angaben ergeben sich aus dem im Anhang 6.1.2 abgebildeten Grundfließbild (Grundfließbild – Betriebsweise mit Direktanlieferung BE 2 und BE 3) der Antragsunterlagen, nach welcher 55.000 t/a in die Gewerbeabfallsortierung in BE 1 (Hauptzweck), max. 25.000 t/a Direktanlieferung in BE 2 (Zerkleinern und Spiralwellensieb) und max. 10.000 t/a Direktanlieferung in BE 3 (Kanalballenpresse) zugeführt werden sollen. Anhand dieser Verhältnisse soll sichergestellt werden, dass ein erheblicher Anteil der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit die Gewerbeabfallsortierung (Hauptzweck) darstellt.

Zur Sicherstellung des Hauptzwecks der Anlage sind die in Nebenbestimmung 6.8 festgelegten prozentuellen Angaben der verschiedenen Betriebseinheiten, über einen Zeitraum eines Kalenderjahres, geeignet. Eine alternative Möglichkeit zur Sicherstellung des Hauptzwecks ist die Forderung, dass über die BE 1 eine Jahresleistung von über 50%

der Gesamtanlagenleistung eingehalten wird. Diese Maßnahme ist jedoch zur Sicherstellung des Anlagencharakters als Gewerbeabfallsortieranlage weniger geeignet, da auf diese Weise ein nicht erheblicher Anteil der Jahrestätigkeit der BE 1 (Gewerbeabfallsortierung) zugeordnet werden kann. Eine scharfe Trennung von Haupt- und Nebenzweck der Anlage wäre in diesem Fall nicht mehr zu erkennen. Diese scharfe Trennung kann jedoch aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Mindestanforderung abgeleitet werden, da dieser, wie oben erläutert, im Wesentlichen auf die Errichtung und den Betrieb einer Gewerbeabfallsortieranlage gerichtet ist.

Die Nebenbestimmung Nr. 6.8 ist das mildeste Mittel, zur Gewährleistung der Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Es ermöglicht der Antragstellerin unter Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben, die „…vor Ort vorgehaltenen Behandlungsanlagen…“ bzw. Nebenanlagen BE 2 und BE 3 „…z.T. auch unabhängig von den Stoffströmen der Gewerbeabfallsortieranlage…“ zu betreiben. Dies ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung der vorgehaltenen Aggregate unter Beachtung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Die einzige Alternative ist eine restriktive Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in welchem sämtliche Nebenanlagen ausschließliche der Gewerbeabfallsortieranlage dienen müssen. Diese Vorgabe ist jedoch nicht erforderlich und ist nicht das mildeste Mittel.

Die Nebenbestimmung Nr. 6.8 ist im Hinblick auf die Interessenabwägung auch angemessen, da unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen der Anlagenbetreiberin die Möglichkeit gegeben wird die vorgehaltenen Nebenanlagen möglichst effektiv und wirtschaftlich zu nutzen. Die Einhaltung der Jahresquote von 61% ist ebenfalls angemessen, da dies der Anlagenbetreiberin die Flexibilität einräumt innerhalb eines Jahres auf mögliche Schwankungen der Auftragslage geeignet reagieren zu können.

Die Einschränkungen der Anlagenbetreiberin, welche aus der Nebenbestimmung Nr. 6.8 resultieren, sind unter Abwägung der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.9:

Die getrennte und eindeutige Erfassung, Lagerung und Behandlung (ausgenommen sind die gefährlichen Abfälle) der verschiedenen Stoffströme soll sicherstellen, dass in keinem Abschnitt der Anlage eine Vermischung der beiden Abfallströme stattfindet. Dies ergibt sich im Besonderen aus den Anforderungen des KrWG* i.V.m. der GewAbfV*, nach welcher im Umgang mit gewerblichen Abfällen besondere Anforderungen (z.B. Dokumentationspflichten) erfüllt werden müssen. Eine getrennte Erfassung, Lagerung und Behandlung ist somit erforderlich (mildeste Mittel) und auch angemessen um die Anforderungen der GewAbfV* sicherzustellen. Eine Alternative und durchaus stärke Beeinträchtigung des Anlagenbetriebs würde ein streng voneinander getrennter Anlagenbetrieb (örtlich und/oder zeitlich) darstellen. Unter einer zeitlichen Trennung ist der Betrieb von nur einer

Betriebsweise („Direktanlieferung“ oder „Gewerbeabfallsortierung“) zu verstehen. Die zweite Betriebsweise ist erst möglich, wenn zuvor die erste Betriebsweise beendet wurde. Dem gegenüber ist unter einer örtlichen Trennung zu verstehen, dass zusätzliche Flächen und zusätzliche Aggregate vorgehalten werden müssen und auf diese Weise durch streng getrennte Betriebsbereiche (nur Abfälle aus der Direktanlieferung bzw. für die Gewerbeabfallsortierung) eine Vermischung ausgeschlossen werden kann. Diese doppelte Ausstattung ist insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht nicht zumutbar und ist daher nicht angemessen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.10:
Diese Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass die Anforderungen der GewAbfV* vollständig umgesetzt werden. Insbesondere soll die Anforderung nach § 6 Abs. 1 S. 1 GewAbfV* gewährleistet werden, nach welcher Vorbehandlungsanlagen mit den in der Anlage der GewAbfV* beschriebenen Aggregaten ausgestattet werden sollen, um insbesondere die Abfallfraktionen für Papier, Pappe und Karton, Kunststoff, Metall sowie Holz für ein hochwertiges Recycling zurückzugewinnen. Alternativ ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 GewAbfV* der Abfall einer weiteren Anlage zuzuführen.

Gemäß den Antragsunterlagen ist anzunehmen, dass die Mittelfraktion aus einer Leichtfraktion (z.B. Kunststoffe, Papier, Pappe) sowie einer Schwergut Fraktion besteht (vergleich Anhang 6.3.2 in Kapitel 6). Eine weitere Trennung dieser beiden Fraktionen ist (im Vergleich zum Feingut) durch die Verwendung eines Windsichters möglich, wird jedoch in den Antragsunterlagen nur als „optional“ gekennzeichnet. Es besteht also die Möglichkeit, dass die Mittelfraktion in einem weiteren Verfahrensschritt in zwei Fraktionen getrennt werden kann. Es ist auch zu betonen, dass für die Mittelfraktion – ohne die Nutzung des Windsichters – die Anforderung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 GewAbfV* nicht vollumfänglich eingehalten werden, da die Mittelfraktion in keinem Behandlungsschritt einem Aggregat im Sinne der Nr. 5 des Anhangs der GewAbfV* zugeführt wurde bzw. wird.

Um den Anforderungen der GewAbfV* gerecht zu werden und somit ein möglichst hochwertiges Recycling der Abfallströme zu gewährleisten ist die Nutzung des Windsichters oder das Zuführen des Abfallstroms „Mittelfraktion“ in eine zweite Vorbehandlungsanlage notwendig.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6.14 bis 6.19
Die Auflagen zur fachtechnischen Begleitung der Abbruchmaßnahmen sowie zum selektiven Rückbau ergeben sich aus den in §§ 6-10 des KrWG* festgelegten Grundsätzen und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen.
Die Auflagen zur Dokumentation ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG* bzw. § 8 Abs. 3 der GewAbfV*.

Die vorgenannten Anforderungen an Dokumentation sind notwendig, da sie in den vorgelegten Antragsunterlagen nicht behandelt werden.

**Naturschutz und Artenschutz**

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der Betroffenheit von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Bezug auf die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem BNatSchG*, HeNatG* und aus der Kompensationsverordnung (KV) ergeben geprüft.

Eine Eingriffszulassung ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG* ist, u. a. auf Grund der Gegebenheiten vor Ort, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Gemäß den Antragsunterlagen (Faunistische Habitatpotentialanalyse, Büro BÖF – 34125 Kassel) wurden die Gehölstrukturen bereits entfernt. Gegen das Vorhaben bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken.

## 6.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten

sind. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG* wurde der Nordhessischen Recycling Gesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Urban Becker und Herrn Marc Braun, und dem zuständigen Beauftragten der Abteilung Leitung, Planung, Bau der Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH § Co. KG, Herrn Theo Hemberger, am 28.04.2025 per Email zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG* übersandt.

## 7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG* die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme:
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV* und Nr. 15112 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15112 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 50.000.000,- € 1,5 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 12.000,- €. Die **Investitionskosten** betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 1, Formular 1/1 Nr. 6) **3.053.000,- €**. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

| | |
|---|---|
| 1,5 % der Investitionskosten von 3.053.000,- €: | 45.795,- € |
| **Gebühr:** | **45.795,- €** |

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

# VIII.
# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO* genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Hinweis:
Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

32.1-100g01.04-00008#2023-00001

Kassel, den 16.05.2025
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III Umweltschutz
Im Auftrag

gez. Brettschneider

Anlagen
Antragsunterlagen Ausfertigung 2
Tabelle zur Berechnung der Sicherheitsleistung